



Bridgeverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Satzung des Bridgeverbands Baden-Württemberg e.V.

- § 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr](#)
- § 2 [Zweck des Verbands](#)
- § 3 [Ordentliche Mitgliedschaft](#)
- § 4 [Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- § 5 [Rechte der Mitgliedsvereine](#)
- § 6 [Pflichten der Mitgliedsvereine](#)
- § 7 [Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern](#)
- § 8 [Ehrenmitglieder](#)
- § 9 [Assoziierte Mitglieder](#)
- § 10 [Organe](#)
- § 11 [Hauptversammlung](#)
- § 12 [Außerordentliche Hauptversammlung](#)
- § 13 [Präsidium](#)
- § 14 [Sportgericht](#)
- § 15 [Schieds- und Disziplinargericht](#)
- § 16 [Referenten](#)
- § 17 [Ausschüsse](#)
- § 18 [Kassenprüfer](#)
- § 19 [Satzungsänderungen](#)
- § 20 [Kostenerstattung](#)
- § 21 [Auflösung des Verbands](#)
- § 22 [Steuerliche Vermögensbindung](#)
- § 23 [Inkrafttreten](#)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bridgeverband Baden-Württemberg e.V.
2. Verbandsgebiet ist das Land Baden-Württemberg sowie angrenzendes Gebiet, soweit dies verkehrstechnisch oder historisch begründet ist. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 5444 im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Bridgeverband Baden-Württemberg e.V. ist Mitglied im Deutschen Bridgeverband e.V.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Bridgeverband Baden-Württemberg e. V. - nachfolgend "BV-BW" genannt - ist ein Verband von Bridge-Vereinen, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern.
Der BV-BW verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridgeverbands (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht dem Verbandsrecht des BV-BW vor.
2. Zweck des Verbands ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
3. Der BV-BW ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs (z.B. Verbandsturniere, Teamligen, Vereinspokal),
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
 - e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
4. Der BV-BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem BV-BW zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des BV-BW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV-BW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BV-BW ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BV-BW können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Bridge-Vereine sowie andere Vereine und Abteilungen insbesondere von Sportvereinen jeder Art erwerben, die

- a) im Gebiet des BV BW ihren Sitz haben,
- b) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
- c) im Bereich des Bridgesports Spiel-, Lern- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
- d) die Satzungen des BV-BW und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
- e) in ihre Satzung die vom BV-BW und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim DBV zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.

3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DBV mit Zustimmung des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e.V. Die Aufnahme in den DBV begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bridge-Verband Baden-Württemberg e.V.

4. Für Abteilungen im Sinne der Ziffer 1 gilt deren Leiter als zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung erklärt. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem BV-BW und dem DBV gelten nur für die Bridge-Abteilung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.

2. durch Ausschluss.

Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BV-BW oder des DBV,
- b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BV-BW oder des DBV, eines anderen Regionalverbands, eines anderen Mitgliedsvereins des DBV oder eines ihrer Organe,
- c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BV-BW oder des DBV widersprechen. Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des BV-BW entsprechend [§ 15](#) dieser Satzung auf Antrag des Präsidiums.

3. durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt:

- a) wenn sich der Mitgliedsverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem BV-BW unverzüglich mitzuteilen; der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat;
 - b) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 3 dieser Satzung).
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im DBV führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im BV-BW.

§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des BV-BW ergeben, sowie auf die Mitwirkung bei der Verbandsarbeit im Rahmen der Satzung. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des BV-BW gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des BV-BW zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
2. Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit und haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Verbands- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
3. Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen.
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.
Die Mitgliedsvereine sind jährlich verpflichtet, die in ihrem Verein bestehenden Mitgliedschaften mit dem Stand vom 1. Januar bis spätestens zum 31. Januar in der Mitgliederdatenbank des DBV einzutragen, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag zu zahlen ist.
Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.
4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem BV-BW unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

§ 7 Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 9), die

1. im BV-BW oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
2. an Veranstaltungen des BV-BW oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
3. Einrichtungen des BV-BW oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahe stehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10 Organe

Organe des BV-BW sind:

1. die Hauptversammlung,
2. das Präsidium,
3. das Sportgericht,
4. das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BV-BW, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.

2. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen:

- a) alle Organe des BV-BW,
- b) pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter,
- c) die Kassenprüfer,
- d) die Ehrenmitglieder,
- e) die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter),
- f) die Referenten und
- g) die Mitglieder von Ausschüssen.

3. Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gemäß [§ 6 \(3\)](#) dieser Satzung Beiträge an den Verband zu zahlen sind:

- a) Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 30 Mitglieder eine Stimme.
- b) Mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- c) Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Mitgliedsverein im Verband sind zulässig; sie haben schriftlich zu erfolgen.
- d) Wenn der Verband keine Mitgliedsbeiträge zu dem vorgegebenen Termin erhalten hat, kann der Mitgliedsverein sein Stimmrecht auf Beschluss des Präsidiums verlieren.

4. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer - jeweils in den ungeraden Jahren - außerordentliche Wahlen müssen auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine angesetzt werden
- b) die Wahl der Mitglieder der Gerichte - jeweils in den ungeraden Jahren, die auf ein Schaltjahr folgen,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Präsidiums,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) die Festsetzung von Beiträgen,
- i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) die Auflösung des BV-BW.

5. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium einberufen.

6. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt gegeben.

7. Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen. Diese Anträge müssen dem Präsidium vier Wochen vor der Hauptversammlung mit Begründung schriftlich, durch Fax oder durch E-Mail zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

8. Das Präsidium kann zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte und, falls erforderlich, die Anträge nach Ziffer 7 sind den Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich, durch Fax oder durch E-Mail mitzuteilen.

9. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

11. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.

12. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und sind mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des [§ 11](#) sinngemäß.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des BV-BW. Es hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Verbandsarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten und die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
- b) den BV-BW zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
- c) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des BV-BW festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
- d) innerhalb des Rahmenplans Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
- e) die Finanzen des BV-BW kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen,
- f) der Hauptversammlung über die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben zu berichten.

2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Finanzen
- Ressort 2: Sport / Turnierleiterwesen / Turnierrecht
- Ressort 3: Unterrichtswesen
- Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl entsprechend [§ 11 Ziffer 4a](#) gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter.

Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung einen die Geschäfte des Ausscheidenden ausführenden Referenten im Sinne des [§ 16](#)

4. Der Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.

6. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.

7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des BV-BW und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des BV-BW oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des BV-BW gelten, und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

2. Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des BV-BW teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.

3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Das Gericht tagt in der Besetzung von 3 Personen.

Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Verbandspräsidium oder einem Organ des DBV angehören.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters erfolgt entsprechend der Regelung des [§ 13 \(3\)](#) dieser Satzung. Die anderen Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind im Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern frei werdende Wahlstellen gewählt.

Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

4. Das Sportgericht verfährt nach der “Verfahrensordnung für die Sportgerichtsbarkeit sowie die Schieds- und Disziplinargerichtsbarkeit im DBV (- VO -)“.

Das Sportgericht erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr in Höhe von 100 Euro.

5. Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.

6. Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15 Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des BV-BW, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung ([§ 15 Ziffer 1 e](#)) näher bezeichnet sind, in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar und mittelbar aus der Mitgliedschaft im BV-BW ergeben, auf Antrag des Präsidiums des BV-BW,
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BV-BW, auf Antrag des Präsidiums des BV-BW,
- c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums des BV-BW oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Schieds- und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzungen dies vorsehen,
- e) die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des BV-BW, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.
- f) für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

2. Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung,
- b) eine Geldbuße bis zur Höhe von 200 Euro,
- c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BV-BW oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
- d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BV-BW oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
- e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des BV-BW oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
- f) den Ausschluss aus dem Verband nach [§ 4](#) dieser Satzung,
- g) die Erstreckung einer von einem Gericht eines Vereins verhängten Disziplinarstrafe auf das Verbandsgebiet – auf Antrag des erkennenden Gerichts, eines Mitgliedsvereins oder eines Organs des BV-BW.

Es gibt gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts das Rechtsmittel der Berufung, ausgenommen davon sind Entscheidungen nach Ziffer 2a und 2b dieser Bestimmung. Es gilt der Instanzenzug des § 8 VO des DBV.

3. Der Vorsitzende des BV-BW kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

4. Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gilt [§ 14 Ziffern 3 bis 6](#) dieser Satzung analog.

§ 16 Referenten

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 18 Kassenprüfer

Der BV-BW ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des BV-BW ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

2. ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes halten,

3. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des [§ 2](#) dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des BV-BW angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.

Die Vorschrift des [§ 21](#) bleibt unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 20 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 21 Auflösung des BV-BW

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BV-BW beschließen.

§ 22 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BV-BW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des BV-BW unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Hauptversammlung beschließt, wer das Vermögen des BV-BW erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt in der vorliegenden Fassung seit dem Beschluss der Hauptversammlung des BV-BW am 13.03.2010 in Stuttgart.